



MSC ILLINGEN  
e. V.



## Mietvertrag für Mitglieder

Für das Vereinsheim des Motorsportclubs Illingen e.V.  
Wilhelmstr. 128, 75428 Illingen

Zwischen dem Motorsportclub Illingen e.V., vertreten durch den Vorstand nachfolgend „Vermieter“ genannt und:

---

(Name, Vorname, Straße Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

(nachfolgend „Mieter“)

wird für den Mietzeitraum:

\_\_\_\_\_ (Datum)

folgender Mietvertrag geschlossen:

Das Vereinsheim wird dem Mieter für den oben genannten Zeitraum zum Mietpreis in Höhe von **25 €** pro Tag, zzgl. **zwei Thekendienste** vermietet. Die Thekendienste sind innerhalb von 6 Monaten abzuleisten. Wasser und Abwasser, sowie Verbrauchsmaterialien (Papierhandtücher, Toilettenpapier) sind im Mietpreis enthalten. Der Stromverbrauch wird separat abgerechnet. **kWh/a 0,50 €**.

Zusätzlich zum Mietpreis wird eine Kautions gemäß §6 von **50.- €** vereinbart. Dies entbindet den Mieter jedoch nicht von der erforderlichen Sorgfalt beim Umgang mit dem Inventar des Mietobjektes. Wird bei der nach Veranstaltungsende erfolgenden Endabnahme ein Schaden festgestellt, dann haftet der Mieter, unbelassen der Person des Verursachers. Ein entstandener Schaden ist bei der Endabnahme vom Mieter sofort zu melden. Für Verpflegung, Getränke und ggf. Campinggas für den Heizstrahler hat der Mieter selbst zu sorgen.

**Der Mietpreis inkl. Kautions ist bei der Schlüsselübergabe in bar zu entrichten.**

---

<b>Vereinsheim Miete:</b>	25,- €	<input checked="checked" type="checkbox"/>	Stromzählerstand bei Übergabe: _____ kWh
<b>Terrassenheizstrahler:</b>	5,- €	<input type="checkbox"/>	Stromzählerstand bei Abnahme: _____ kWh
			Stromkosten: _____ €
			Endreinigung 15,-€/h: _____ €

**Mietkosten inkl. Strom und Endreinigung:** \_\_\_\_\_ €

Mit der Unterschrift erkennt der Mieter die umseitigen Benutzungsbedingungen an und verpflichtet sich, diese als Bestandteil dieses Vertrages einzuhalten.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Mieter

\_\_\_\_\_  
Vermieter

-----  
\_\_\_\_\_ € wurden in bar zurückerstattet. Die Restkaution wird gemäß §6 auf das angegebene Konto überwiesen.

Kontoinhaber (falls abweichend): \_\_\_\_\_

Kontonr. (IBAN): \_\_\_\_\_ Bank: \_\_\_\_\_

## **Benutzungsbedingungen für das Vereinsheim des MSC Illingen e.V.**

### **§1 Mietobjekt**

Gegenstand der Vermietung mittels dieses Vertrages ist ausschließlich das Vereinsheim des Motorsportclubs Illingen e.V. Das Vereinsheim ist **nur für private Feiern** zu mieten, gewerbliche Veranstaltungen sind untersagt.

### **§2 Schlüssel**

Der Schlüssel wird am Übergabetag vom Vermieter ausgehändigt und ist bei diesem nach erfolgter Abnahme wieder abzugeben. Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Der Mieter haftet für den Verlust des Schlüssels, unbelassen der Person, die den Verlust verursacht hat.

### **§3 Pflichten des Mieters**

- (1) Das Vernageln oder Verschrauben von Dekorationen an den Wänden, der Decke und dem Boden ist untersagt. Für Beschädigungen durch Anbringung von Dekorationen haftet der Mieter.
- (2) Der Mieter hat bei Tisch und Stuhlordnung darauf zu achten, dass die geltenden Fluchtwegs Bestimmungen eingehalten werden (VStättVO).
- (3) Ab 22:00 Uhr muss im Freien der Lärmpegel auf uhrzeitgemäße Lautstärke reduziert werden.
- (4) Für die Bewirtschaftung stehen Gläser und Geschirr zur Verfügung. Zerbrochenes Geschirr und Gläser werden dem Mieter mit 2,-€ je Stück in Rechnung gestellt, unbelassen der Person, der den Schaden verursacht hat.
- (5) Der Mieter ist ggf. für die Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA und sonstigen Verwertungsgesellschaften selbst verantwortlich. Er hat den Vermieter im Falle einer Verletzung von Schutzrechten Dritter freizustellen.
- (6) Der Mieter hat die Reinigung des Vereinsheims (inkl. Toiletten, Kühlschrank, Geschirrspülmaschine, Geschirr, Gläser etc.) selbst zu bewirken. Abfälle und Speisereste sind selbst zu entsorgen. Der Außenbereich ist sauber zu halten. Geschieht die Reinigung nicht ordnungsgemäß, so ist der Vermieter berechtigt, auf Kosten des Mieters eine Reinigung durchführen zu lassen.
- (7) Der Mieter hat dem Vermieter bzw. dessen Vertreter – auch ohne dessen vorherige Ankündigung jederzeit Zutritt zur Veranstaltung zu gewähren. Ferner ist der Vermieter befugt, bei grober Missachtung der vertraglichen Vereinbarung die Veranstaltung sofort zu beenden. Eine anteilige Rückvergütung des Mietzinses erfolgt hierbei nicht.
- (8) Die zum Zeitpunkt der Miete geltende Corona-Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg ist einzuhalten. Für das Hygienekonzept und deren Umsetzung ist der Mieter verantwortlich.

### **§4 Haftung**

- (1) Der Vermieter überlässt dem Mieter das Vereinsheim zur Benutzung in dem Zustand, in dem es der Mieter vorfindet. Eine Haftung für Unfälle, dem Mieter entstehende Schäden oder Diebstähle übernimmt der Vermieter nicht.
- (2) Der Mieter ist Veranstalter und trägt das Risiko für die gesamte Veranstaltung.
- (3) Der Mieter haftet für alle Personen- Sach- und Vermögensschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die durch ihn, seine Beauftragten, seine Gäste, Besucher oder sonstige Dritte in Zusammenhang mit der Veranstaltung schuldhaft verursacht werden. Wird durch Schäden und deren Beseitigung weitere Raumnutzung behindert, so haftet der Mieter auch für dadurch entstehende Folgeschäden.
- (4) Der Mieter hat den Vermieter von allen Schadenersatzansprüchen, die in Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, freizustellen.

### **§5 Mietzeitraum**

Der Mietzeitraum beginnt und endet nach Absprache. Hierzu gibt es eine Übergabe und eine Abnahme durch den Vermieter oder dessen Beauftragten. In der Regel findet die Übergabe um 11:00 Uhr statt und die Abnahme am Folgetag um 16:00 Uhr.

### **§6 Kautions**

Neben dem vertraglich vereinbarten Mietpreis erhebt der Vermieter, wie umseitig vereinbart, eine Kautions in Höhe von 50,- €. In besonderen Fällen behält sich der Vermieter jedoch vor, von dieser Vereinbarung abzuweichen. Die Kautions wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Vereinsheimes nach Entfernung allen persönlichen Eigentums aus allen Räumen und vom Grundstück des Vermieters sowie den geleisteten zwei Thekendiensten innerhalb von 6 Monaten zurückerstattet. Die Thekendienste können auch schon im Voraus geleistet werden. In diesem Fall müssen die zwei Thekendienste im selben Kalenderjahr wie der Mietzeitraum erfolgt sein. Ist zum Zeitpunkt der Abnahme des Vereinsheimes eine endgültige Abrechnung aufgrund von Schäden oder Beanstandungen noch nicht möglich, wird die Kautions einbehalten. Bei der Abnahme gibt der Mieter ein Bankkonto an, auf das der vereinbarte Kautionsbetrag überwiesen werden kann. Nach Beseitigung aller Schäden oder Beanstandungen wird der Restkautionsbetrag auf das angegebene Bankkonto zurückerstattet.

### **§7 Schlussbestimmungen**

- (1) Um das Vereinsheim zu mieten, muss der Mieter das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Mündliche Anweisungen des Vermieters während der Einweisung gelten als vertraglich vereinbart, auch wenn sie nicht schriftlich in dieser Benutzungsordnung vermerkt sind.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf die Anmietung des Vereinsheims. Die letzte Entscheidung über die Vermietung behält sich der Vorstand vor.
- (4) Um die vergünstigte Miete zu erhalten, muss der Mieter min. 2 Jahre Mitglied sein. In besonderen Fällen behält sich der Vermieter jedoch vor, von dieser Vereinbarung abzuweichen.